Bundesrat Drucksache **465/01**

19.06.01

A - G - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

A. Zielsetzung

Diese Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 6 S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten. (ABl. EG Nr. L 6 S. 15). Mit ihr werden Strafbewehrungen für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 49/2000, die eine untere Schwelle für das unbeabsichtigte Vorhandensein von Material aus gentechnisch verändertem Soja oder Mais in Lebensmittelzutaten festlegt, sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 50/2000 eingeführt.

Außerdem wird die Kennzeichnung von loser Ware bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (ABL. EG Nr. L 43 S. 1) geregelt.

B. Lösung

Änderung der bestehenden Verordnung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
   Keine

2. Vollzugsaufwand
   Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Länder, die auf Grund des § 40 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung zuständig sind, haben folgende durch die EU-Verordnungen entstehende Mehrkosten angegeben:

Land	einmalige Kosten	laufende Kosten	Personalkosten
Berlin	16.000 DM	200.000 DM	
Bremen	120.000 - 150.000 DM	je nach Probenaufkommen	40.000 DM
Hessen	keine	30.000 DM	40.000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	nicht erforderlich	15.000 DM	30.000 DM
Niedersachsen	keine	25.000 DM	40.000 DM (½ Technikerstelle BAT Vb)
Rheinland-Pfalz	115.000 DM	18.000 DM	46.000 DM
Saarland	130.000 DM	1000 DM	keine
Sachsen	210.000 DM	30.000 DM	30.000 DM
Schleswig-Holstein	110.000 DM	5.000 DM	½ Stelle BAT Vb
Sachsen-Anhalt	150.000 DM	20.000 DM	30.000 DM

E. Sonstige Kosten

Die betroffene Wirtschaft hat keine Mehraufwendungen benannt, die durch die neuen Vorschriften entstehen. Ggf. dennoch anfallende Kosten können im Falle der Überwälzung erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **465/01**

19.06.01

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 02 - Le 128/01

Berlin, den 15. Juni 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Dritte Verordnung zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 465/01

Dritte Verordnung zur Änderung der
Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung
Vom 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit :

Artikel 1

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S 123) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „§ 4 Abs. 2 Satz 2 ist bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97 anzuwenden."

2. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a Neuartige Zusatzstoffe oder Aromen

Lebensmittel, die Zusatzstoffe oder Aromen im Sinne des Satzes 2 enthalten, dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung dieser Stoffe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten (ABl. EG Nr. L 6 S. 15), nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 gekennzeichnet ist. Zusatzstoffe und Aromen nach Satz 1 sind die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 50/2000 genannten Stoffe."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 159 S. 4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 (ABl. EG Nr. L 6 S. 13), dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung EG Nr. 1139/98 gekennzeichnet sind."

4. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 3" die Angabe „ , § 3 a Satz 1" eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 6 S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten (ABl. EG Nr. L 6 S. 15). Mit ihr werden Strafbewehrungen für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 49/2000, die eine untere Schwelle für das unbeabsichtigte Vorhandensein von Material aus gentechnisch verändertem Soja oder Mais in Lebensmittelzutaten festlegt sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 50/2000 eingeführt.

Außerdem wird die Kennzeichnung von loser Ware bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (ABL. EG Nr. L 43 S. 1) geregelt.

Kosten, Preiswirkung

Die betroffene Wirtschaft hat keine Mehraufwendungen benannt, die durch die neuen Vorschriften entstehen. Ggf. dennoch anfallende Kosten können im Falle der Überwälzung erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Artikel 1: Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Zu Nummer 1: Die für die Art und Weise der Kennzeichnung von loser Ware bei den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Lebensmitteln (Gen-Mais und Gen-Soja) bereits geltenden Regelungen werden auf neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten ausgedehnt.

Zu Nummer 2: Die Verordnung (EG) Nr. 50/2000 enthält keine Strafbewehrung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit gentechnisch veränderten Zusatzstoffen oder Aromen ohne ausreichende Kennzeichnung. Deshalb ist aus rechtssystematischen Gründen in der nationalen Verordnung ein entsprechendes Verbot einzufügen. Als Ermächtigungsgrundlage dienen hierfür § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 3: Die Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind, hat eine untere Schwelle für das unbeabsichtigte Vorhandensein von Material aus gentechnisch verändertem Soja oder Mais eingeführt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden durch Anpassung des EU-Verordnungszitates in § 4 Abs. 1 in die Strafbewehrungen des § 8 einbezogen.

Zu Nummer 4: Eine fehlende Kennzeichnung bei gentechnisch veränderten Zusatzstoffen und Aromen wird in die Strafbewehrungen des § 52 Abs. 2 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes einbezogen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesrat Drucksache **465/01** (Beschluss)

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946